

Antigene untersucht. Das Reaktionsbild der Schlangenserum entsprach dem Typ  $\alpha' L'$ , während an den Erythrocyten von *E. quadricincta* und *E. climacophora* mittels der Mischzellagglutination das H-Antigen festgestellt werden konnte. JUNGWIRTH (München)

**A. André et A. Baeken: Détermination de la filiation après décès de la mère.** (Vaterschaftsbestimmung nach Tod der Mutter.) [Labor. d. Group Sang., Univ., Liège.] *Acta Med. leg. soc. (Liège)* 17, 53—54 (1964).

Selten gelingt der Vaterschaftsausschluß ohne Bestimmung der mütterlichen Blutgruppen. In einem von den Autoren begutachteten Fall heiratete ein Mann die Frau, mit der er schon längere Zeit zusammengelebt hatte. Die Frau brachte in die Ehe drei Kinder ein, welche der Mann als eigene anerkannte. Nach dem Ableben der Mutter gebar eine der Töchter ein Kind, das dem inzestuösen Verhältnis zwischen Vater und Tochter entstammen sollte. Obwohl die Beziehung nicht geleugnet wurde, kam es zur Begutachtung, weil gerüchtwise bezweifelt wurde, daß ein Inzest stattgefunden habe. Bestimmt wurden die Blutgruppen vom Manne, der angebl. Tochter und deren Schwester. Während im AB0- und MN-System ein Ausschluß nicht möglich war, konnte man nach mehrmaliger Bestimmung der Rh-Untergruppen mit Überprüfung durch Coombs-Test nicht daran zweifeln, daß der Mann als Vater des geschwängerten Mädchens nicht in Frage kam. Beide waren zwar D+, das Mädchen besaß aber zusätzlich das Merkmal C homozygot (C/C), während dieses dem Manne ganz fehlte (c/c). BACKE (Frankfurt a. M.)

**Otto Teplitzky: Das Vaterschaftsgutachten in der neueren Rechtsprechung.** *Neue jur. Wschr.* 18, 334—336 (1965).

1. Das OLG Düsseldorf hat in einem Urteil entschieden, daß jetzt auch ein Vaterschaftsausschluß auf Grund des Merkmals S vollauf beweiskräftig ist. Der BGH hat diese Entscheidung gebilligt. — Noch wichtiger ist ein Urteil des BGH, das folgendes entscheidet: Falls durch ein Blutgruppengutachten ein Vaterschaftsausschluß verneint wird — ohne daß alle bereits anerkannten Systeme angewandt sind —, muß solch ein Gutachten durch Einholung eines weiteren gleichartigen Gutachtens ergänzt werden. 2. Durch biostatistische Berechnung auf Grund der gewonnenen Blut- und Serumformeln kann die Rechtsprechung auch der Frage eines eventuellen positiven Vaterschaftsnachweises Aufmerksamkeit schenken. Verf. regt an, daß ein mit diesen einschlägigen Forschungen beschäftigter Sachverständiger in einer den Richtern zugänglichen Form eingehend und konkret darüber berichten sollte — am besten in einer juristischen Fachzeitschrift. 3. Die Rechtsprechung sollte bezüglich der Frage des „Ausforschungsbeweises“ durch Gutachten geändert werden. Durch diesen „Beweis“ ist jahrzehntelang die Einholung von Gutachten in zahllosen Verfahren verhindert worden. Einzelheiten hierüber müssen der Originalarbeit entnommen werden, die dafür Beispiele und Begründungen bringt. KLOSE (Heidelberg)

## Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Kriminalbiologische Gegenwartsfragen.** H. 6. Vorträge bei der XII. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft vom 3.—6. 10. 1963 in Heidelberg. Hrsg. von THOMAS WÜRTEMBERGER und JOHANNES HIRSCHMANN. Stuttgart: Ferdinand Enke 1964. 100 S. DM 21.—.

In seinem einleitenden Referat über „Kriminologie und Strafrecht“ regte LACKNER die Entwicklung eines kriminologischen Forschungsprogrammes gegebenenfalls zusammen mit Vertretern der Gesetzgebungs- und Strafrechtspraxis an. Nicht zuletzt beruhe der konservative Charakter des Entwurfs zur Reform des Strafgesetzbuches auf dem Mangel an gesichertem Wissen über Verbrechenursachen, Täterpersönlichkeit und tatsächlicher Wirkung strafrechtlicher Reaktionsmittel. — Im übrigen beschäftigte sich die Tagung ausschließlich mit Fragen des Alkoholismus, dessen Formen und Verbreitung WURZBACHER aus soziologischer Sicht behandelte. Es bestünde eine direkte Proportionalität zwischen Alkoholkonsum und Einkommen; in den USA würde Abstinenz als Ausdruck staatsbürgerlicher Verantwortlichkeit geachtet; Erfolgskontrollen von Therapiemaßnahmen wären erforderlich. — WIESER widerlegte die Ansicht, Alkoholdelikte seien durch besondere Rohheit oder Gewalttätigkeit gekennzeichnet und stellt die mehr individuell-akzentuierte Delinquenz des jüngeren Impulsivtäters der Kriminalität des trunksüchtigen Defekttäters gegenüber. — Vor Fehlinterpretationen von Rauschdaten auf Grund tiefenpsychologischer Analysen warnte HIRSCHMANN. An Hand kasuistischer Beispiele

wurde die retrospektiv of schwierige Differentialdiagnose akuter Alkoholpsychosen besprochen. — Die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Rauschtäters diskutierte DERWORT, als Voraussetzung einer gerechten forensischen Beurteilung müsse an der sorgfältigen Differenzierung von persönlichkeitsgeprägtem „einfachen“, narkoseähnlichem „komplizierten“ und epilepsieverwandtem „pathologischen“ Rausch festgehalten werden. — VAN DER HORST referierte gute Beeinflussungsmöglichkeiten bei den „versklavten“ im Gegensatz zu den „süchtigen“ Trinkern. In der Behandlung käme es auf das Zusammenwirken medizinisch-dekonditionierender, sozio- und psychotherapeutischer Maßnahmen an, das Auftreten depressiver Verstimmungen unter der Therapie dürfe nicht übersehen werden. — Die komplizierte Wechselbeziehung von Alkoholwirkung und Straffälligkeit sowie die Bedeutung der Persönlichkeitsstruktur für deliktisches Verhalten hob WAGNER hervor und betonte, der Alkoholismus könne heute nicht mehr als tiefere Ursache der Sittlichkeitsverbrechen angesehen werden, obwohl er für das Zustandekommen dieser Handlungen und deren Maßlosigkeit oft entscheidend sei. — Das Heft, dem eine Würdigung für KRETSCHMER durch die Herausgeber vorangestellt ist, vermittelt dem kriminologisch Interessierten ein umfangreiches Untersuchungsmaterial und wertvolle Anregungen.

CABANIS (Berlin)

● **Pierre Morel et Pierre Bouvery: Aspects anthropologiques et sociopathiques de dix assassins-guillotines au XIXe siècle, dans la région lyonnaise.** Préface de E. LOCARD. (Coll. de Méd. légale.) (Anthropologische und Soziopathologische Studien an 10 geköpften Verbrechern aus dem 19. Jahrhundert im Gebiet von Lyon.) Paris: Masson & Cie. 1964. 84 S. mit Abb. F 9.50.

Verf. berichtet über die Lebensgeschichte von 10 Mördern, die in der Region von Lyon im vorigen Jahrhundert zum Tode verurteilt und geköpft wurden. Ein großer Teil der Arbeit ist anthropologischen Studien gewidmet. Die Körpermaße, insbesondere die des Schädels wurden analysiert. Unter diesen Tätern fand sich keiner, der den von LOMBROSO charakterisierten Typ des Kriminellen verkörperte. Wenn man davon absieht, daß der Stirndurchmesser dieser 10 Personen überdurchschnittlich groß war, entsprachen die Mörder morphologisch dem Durchschnittstyp jenes Gebietes und jener Zeit. Die Methode des graphischen Profilvergleichs zeigte jedoch unter 9 Fällen 4mal eine Übereinstimmung. Verf. findet durch seine Untersuchung die Meinung bestätigt, daß „der Mörder“ morphologisch keine besonderen Kennzeichen besitzt. Mangelnde Anpassung, Verlust der sozialen Einordnung und das Fehlen familiärer Bindungen konnten als „criminotrope“ Faktoren aufgezeigt werden. Beim Fehlen des morphologisch erkennbaren Verbrechertyps waren es endogene Determinanten, die diese Männer in uralten affektgeladenen Konfliktsituationen zu Verbrechern werden ließen.

H. LERTHOFF (Freiburg i. Br.)

● **Jacques Hochmann: La relation clinique en milieu pénitentiaire.** Préface de M. COLIN. (Coll. de Méd. lég. et de Toxicol. méd.) (Klinische Kontakte im Milieu des Strafvollzugs.) Paris: Masson & Cie. 1964. 124 S. F 20.—

Der Verf., Assistent am Institut für gerichtliche Medizin und Kriminologie der Univ. Lyon unter Prof. ROCHE, hat in den Jahren 1961/62 im Rahmen einer größeren kriminologisch-gefängnisärztlichen Erhebung (COLIN, M.: Etudes de Criminologie Clinique, Masson Paris 1964) Beobachtungen gesammelt, welche die psychologische Ausgangssituation der Arzt/Patient-Kontakte im Milieu des Strafvollzugs zum Gegenstand haben. An Hand einer Reihe von Fallbeispielen werden die „Rollen“ umrissen, welche dem Kliniker durch die institutionellen Bedingungen „aufgezwungen“ werden. Der konstellative Einfluß persönlicher Affekte des Kranken auf der einen, aber auch des Arztes auf der anderen Seite wird als richtunggebender Ausgangspunkt der Konsultation definiert und danach eine Tetralogie klinischer Aktionsbasen erörtert: 1. Die „theatralische Relation“ als Summe der oft ineinanderfließenden Symptome von Simulation, Aggravation, neurotischen und organischen Funktionsstörungen, denen tiefenpsychologisch jedenfalls die Tendenz gemeinsam ist, ein Engagement des Arztes durch artefizielle Dramatik zu bewirken. 2. Die „zivile Relation“, wobei die Begegnung des Häftlings mit dem Arzt für ihn wesentlich das Gefühl wiedergewonnener personaler Intimität und Kontakte mit der Außenwelt beinhaltet. 3. Die „moralische Relation“: der Arzt wird in den Kampf des Häftlings mit seinem individuellen Schuldvorwurf und -gefühl einbezogen, er spielt die Rolle des Antidots gegen Strafvollzug und Schuldbewußtsein oder wird zum Objekt masochistischer, anankastischer oder soziologischer Unterwerfungsgefühle. Bei manchen Invertierten repräsentiere das Schuldgefühl alte Kastrationsangst, ihre Flucht in die Krankheit sei Ausdruck der Suche nach einem Rechtfertigungsgrund. 4. Als „orale Relation“ schließlich wird jene Ausgangssituation bezeichnet, in

welcher der Arzt dem kranken Häftling zum Mutter- oder Ammensymbol wird, als Schutzperson überhöht und mit intestinalen oder Inanitionssymptomen zum Mitleid gezwungen wird. Die Psychoanalyse führe in diesen Fällen zur Freilegung „orodigestiver Archetypen“, welche die ärztliche Konsultation als „therapeutische Milch“ symbolisierten. — Wichtig für alle Patientenkategorien sei, ihnen das Gefühl des menschlichen Betreutenseins zu vermitteln, wobei sich im einzelnen aber doch definierte Verhaltensschemata für den Arzt ergeben: Weder kann er sich (nach dem Vorwort von COLIN) in die Attitude der distanzierten Amüsiertheit, noch in jene der wohlwollenden Neutralität zurückziehen, sondern hat stets die Rolle des verständnisvollen Helfers mit der moralischen Unterstützung des soziologischen Strafanspruchs zu verbinden.

BERG (München)

**Inkeri Anttila: Über Ursachen der Kriminalität im Wohlfahrtsstaat.** [Staatl. Kriminol. Inst., Helsinki.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 47, 252—258 (1964).

Auch Finnland gilt als „Wohlfahrtsstaat“, in welchem die Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard hat und die Gemeinschaft eine soziale Fürsorge gewährleisten kann, so daß die Bevölkerung im ganzen mit ihrer Lage zufrieden ist. Verf. untersucht, wieso ein als Kriminalität zu wertendes Verhalten gegen die Normen auch im Wohlfahrtsstaat auftreten kann. Um eine Erklärungsgrundlage für die Kriminalität zu erhalten, müssen allerdings die einzelnen Formen der Kriminalität gesondert betrachtet werden, da die Ursachen unterschiedlicher Art sind. Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge haben im Finnland der Nachkriegszeit eine gleichmäßig fallende Tendenz gezeigt; gegenüber der Zeit vor 30 Jahren ist die Verhältniszahl von 111 je Million Einwohner auf nur noch 18 gesunken (Schweden: 12). Dagegen ist die Zahl der Eigentumsdelikte in ständigem Steigen begriffen. Mangel und Elend können im modernen Wohlfahrtsstaat nicht nur die Ursache für diese Tatsache sein. Die allgemeine Änderung der Lebensverhältnisse kann sich auswirken, doch sind noch intensive Studien erforderlich, um die einzelnen Faktoren zu ergründen. In Betracht kommen insonderheit die fortgesetzte Verstädterung und Industrialisierung der Bevölkerung, die steigende Mobilität, verlängerte Freizeit, stärkere Versuchung durch günstige Gelegenheiten (Selbstbedienungsläden, Münzautomaten, unverschlossen abgestellte Kraftfahrzeuge), das ganz allgemein vermehrte Bedürfnis nach Geld, das umfangreiche Warenangebot, verbunden mit Reklame und Anreiz zum Erwerb; läßt sich das durch Massenbeeinflussung und Reklame gesteigerte Verlangen, bestimmte Güter zu erwerben, nicht legal befriedigen, so verstärkt sich der Druck in Richtung auf ungesetzliche Erwerbsmöglichkeiten. Ein allgemein enthemmender Umstand scheint auch zu sein, daß Eigentumsdelikte häufig gegenüber anonymen Eigentümern (unter anderen Konsumgesellschaften, Warenhäuser, Versicherungen u. a.) begangen werden können; die Zahl der Eigentumsdelikte gegenüber Einzelpersonen ist demgegenüber rückläufig. Neben den klassischen Delikten (Diebstahl und Raub) spielt auch die „White-collar-Kriminalität“ eine bemerkenswerte Rolle; sie wird von Angehörigen der Mittel- und Oberschicht begangen und bezieht sich vorwiegend auf das Geschäftsleben. Die White-collar-Kriminalität der mittleren und höheren Gesellschaftsklassen entspricht den anderen Eigentumsdelikten der übrigen Gesellschaftsklassen. Es ist nicht zuverlässig feststellbar, ob die White-collar-Delikte (wie Bewirtschaftungs- und Konkursdelikte, Schmuggel, Bestechung, Steuerhinterziehung, gewisse Formen des Betruges) tatsächlich im Wohlfahrtsstaat zugenommen haben; gleichzeitig hat auch die Zahl der potentiellen Täter durch die Änderungen in der Gesellschaftsstruktur zugenommen, so daß sich schon hieraus eine Steigerung der entsprechenden Delikte ergibt. Neben den Eigentumsdelikten spielen im Wohlfahrtsstaat noch andere Formen der Kriminalität eine Rolle; die Verkehrsdelikte umfassen bei manchen Jahrgängen die Hälfte bis zwei Drittel der gesamten Kriminalität. Die Verfeinerung der verkehrsrechtlichen Normen bringt eine Zunahme der Verstöße, meist fahrlässige, mit sich. Abschließend gibt Verf. einige kurze Hinweise zur vorbeugenden Bekämpfung der Kriminalität. Förderung der kriminologischen Arbeiten zur Untersuchung der Kriminalitätsursachen ist erforderlich.

KONRAD HÄNDEL

**Hans Dabs: Die kleine Strafprozeßreform.** Zum Strafprozeßänderungsgesetz vom 19. 12. 1964 (BGBl. 1964I 1067). Neue jur. Wschr. 18, 81—86 (1965).

Am 1. 4. 65 ist das Strafprozeßänderungsgesetz in Kraft getreten, das die Stellung und die Interessen des Beschuldigten in den Vordergrund rückt und demgemäß seine Position und die des Verteidigers stärkt. Ob das Gesetz wirklich dem allgemeinen Wohle, insbesondere dem des gesetzestreu und von der Kriminalität bedrohten Staatsbürgers, dient, wird abzuwarten sein, erscheint aber nach dem ersten Eindruck zweifelhaft. Verf., ein bekannter und hervorragender Verteidiger, sieht das Gesetz naturgemäß aus der Perspektive des Rechtsanwalts und begrüßt es, auch wenn er darin nur einen Anfang neuer Tendenzen sieht. Das kommt insbesondere in der

Kritik an denjenigen Änderungen zum Ausdruck, die nach seiner Auffassung noch nicht weit genug gehen. Er gibt im übrigen eine umfassende Darstellung der wesentlichsten Teile des Gesetzes, insbesondere der neuen Vorschriften über die Untersuchungshaft, über das neu eingeführte Schlußgehör, über die Rechte des Verteidigers, die Belehrungspflicht gegenüber dem Beschuldigten vor Beginn der Vernehmung, die Eröffnung des Hauptverfahrens und einige weitere Punkte, ohne daß bei dem Umfang des Gesetzes dessen ganzer Inhalt dargestellt werden könnte. Die Vorschriften über den Sachverständigen, über körperliche und psychiatrische Untersuchungen und über die gerichtliche Leichenöffnung werden vom Strafprozeßänderungsgesetz nicht berührt.

K. HÄNDEL (Waldshut)

**F. Chevallier: Le délit d'abstention fautive.** Arch. Inst. Méd. lég. soc. Lille 1963, 38—99.

**Wladimir Eliasberg: Gutachten in einem Sittlichkeitsprozeß.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 21—35 (1965).

An Hand einer Fallstudie — aus der sich leider weder der angebliche Tatablauf, noch das Alter der betroffenen Mädchen ergibt — wird Praxis und Theorie der Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen im Sittlichkeitsprozeß besprochen und die Brauchbarkeit experimentell-psychologischer Methoden bei Glaubwürdigkeitsuntersuchungen hervorgehoben. — Der Autor kritisiert die früher üblichen „Stilprotokolle“ der Kriminalpolizei, deren Werk vor allem das „Tatbestandsmäßige“ der kindlichen Aussage sei. — Außerdem wären Einwirkungen durch die Eltern — etwa bei Zivilansprüchen — aber auch durch anonyme und nichtanonyme Miterzieher: Wohnmilieu, Zeitungslektüre, Kino, Straße usw. zu berücksichtigen. — Eine fast wörtliche Reproduktion früherer Aussagen besage allein — besonders bei eidetischer Veranlagung — nichts darüber, ob es sich um ein tatsächliches Vorkommnis oder nur um die Wiedergabe der ersten eigenen Einnahme handele, zumal die Feierlichkeit des Gerichtssaales das Kind ohnehin ermuntere, eine einmal eingenommene Position beizubehalten. — In den Ausführungen über die Möglichkeit einer Täterschaft, die entweder aus der „psychophysischen Konstitution“ des Beschuldigten kausal abgeleitet, abgelehnt oder aus dem Vorhandensein bzw. der Abwesenheit einer „psychosexuellen Situation“ erschlossen wird, möchten wir dagegen eine nicht ungefährliche Kompetenzüberschreitung des medizinischen Sachverständigen in foro erblicken. — Insgesamt müssen jedoch die Ausführungen des Autors, die auf langjährigen eigenen Forschungsergebnissen beruhen, dort Beachtung beanspruchen, wo entsprechende Zeugenaussagen aus einer unkritischen Einstellung zum Kinde überschätzt oder ungeprüft übernommen werden. CABANTS (Berlin)

**Pier Angelo Achille: Tecniche di gruppo con giovani delinquenti.** (Gruppentechnik bei jugendlichen Verbrechern.) Quad. Crim. clin. 6, 323—348 (1964).

Unter „Gruppentechnik“ ist der Eingriff von Erziehern und Therapeuten zu verstehen, der sich nicht dem Einzelnen, sondern einer Gruppe als Ganzes mit allen ihren gegenseitigen Beziehungen zuwendet und diese benützt, um den Verbrecher auf aktivem Wege wieder der menschlichen Gesellschaft zuzuleiten. — Verf. berichtet hier über die Erfahrungen, die er in einem Erziehungsinstitut für jugendliche und junge Verbrecher in Boscoville (Montréal — Kanada) sammeln konnte. — Es handelt sich um 17—20jährige Verbrecher, die zum Teil rückfällig geworden waren oder die rückfällig geworden wären, wenn man sie sich selbst überlassen hätte; diese jungen Menschen leben in Gruppen von 15 zusammen; jeder von ihnen wird von einem Erzieher überwacht, der mit jedem einzelnen spricht. Mit dem therapeutischen Team trifft die Gruppe einmal in der Woche zusammen; alle Unterhaltungen und Besprechungen werden auf Tonbändern aufgenommen, die sodann im «Centre de Recherches en Relations Humaines» der Universität zu Montréal aufbewahrt werden. — Wie aus den gesammelten Beobachtungen hervorgeht, durchläuft jede Gruppe 3 Phasen: Die erste Phase ist von einem Verhalten gekennzeichnet, das dem der spontanen „Gang“ entspricht; Erzieher und Therapeuten werden als Vertreter der menschlichen Gesellschaft angesehen und als solche verachtet und verpönt; in dieser Phase wäre jede Gewalttat möglich, da die Gruppe nur ihre negativen Seiten zeigt und herauskehrt; es müssen daher neue Lebensweisen gezeigt und besprochen werden. — In der 2. Phase beobachtet man eine Spaltung in zwei Untergruppen: Einige beweisen ihre aktive Mitarbeit an der Wiedererziehung, die anderen verbleiben weiter in ihrer antisozialen Haltung; hier handelt es sich vor allem darum, die Spaltung zu überwinden und das ist möglich durch sportliche, kulturelle und soziale Tätigkeiten; auch die Einführung eines neuen Mitglieds in die Gruppe kann wertvoll sein. — Die 3. Phase ist von einer positiven Zusammenarbeit aller Gruppenangehörigen gekennzeichnet; alle auch noch so individuellen Probleme werden als allgemeine Probleme erlebt und es wird möglich, zum mindesten ihre Dynamik zu analysieren; auch kommen die Probleme hinsichtlich

der Beziehungen zu den Eltern und zur gesamten Umwelt zur Sprache; in dieser Phase stellt die Gruppe eine positive Stütze dar, so wie in der I. Phase die Gruppe eine negative Bedeutung der Umwelt gegenüber hatte.

G. GROSSER (Padua)

**H. Fiorentini: Contribution à l'étude statistique de vol pathologique.** (Statistischer Beitrag zum pathologischen Diebstahl.) [Soc. Méd. Lég., 10. II. 1964.] Ann. Méd. lég. 44, 282—288 (1964).

Verf. berichtet über 97 Eigentumstäter — darunter 20 Frauen und 77 Männer —, die er aus 1380 psychiatrischen Gutachten für das Appellationsgericht in Aix-en-Provence ausgelesen hat. Bei der Gliederung nach dem Lebensalter sieht man die größte Häufigkeit im 2., 3. und 4. Lebensjahrzehnt (59 Fälle): Sie wird damit erklärt, daß die Geisteskrankheiten und -störungen bereits im frühen Lebensalter auftraten. Unter den verschiedenen Diebstahlsarten überwiegen die einfachen Diebstähle (42); es folgen dann die Transportdiebstähle (14), Schaufensterdiebstähle (13) und Zimmerdiebstähle (10). Die Täterpersönlichkeiten litten an Oligophrenie (17), Schizophrenie (12), Epilepsie (15), Alkoholismus (12), Psycho- oder Charakteropathie (= Déséquilibres graves) (21), Verwirrheitszuständen (7), Delirien (3), Cyclophrenie (4), Demenz (3). Drei weitere Fälle waren nicht zu klassifizieren. — Verf. hebt hervor, daß Diebstahl unter Geisteskranken und -gestörten weniger häufig seien als andere Deliktsarten wie Mord und Totschlag, Sittlichkeitsdelikte, Körperverletzung und Landstreicherei. Diebstähle würden zwar häufiger von Männern als von Frauen begangen, doch weise das Verhältnis 4:1 im Vergleich zu anderen Deliktsarten auf eine gewisse Wichtigkeit der weiblichen Beteiligung hin. Im weiteren teilt Verf. mit, daß unter seinen 97 Fällen kein einziger Fall von typischer Kleptomanie vorgekommen sei. Die Ausführung eines Diebstahls sei bei Psycho- oder Charakteropathen, Oligophrenen und Alkoholikern stets ein bewußter, zweckgerichteter Vorgang. Der Diebstahl im Unterbewußtsein begangen sei ausgesprochen selten. Die schwersten pathologischen Diebstahlsformen seien zwar selten, würden aber vor allem bei Verwirrten, Cyclophrenen (Manischen), Dementen, Paralytikern und Deliranten beobachtet. Schließlich sind die selteneren Formen des impulsiven Diebstahls in einer kurzen Kasuistik dargestellt.

MALLACH (Tübingen)

**Austin T. Turk: Prospects for theories of criminal behavior.** (Verifizierungsaussichten für Theorien über kriminelles Verhalten.) J. crim. Law Pol. Sci. 55, 454—461 (1964).

Bezugnehmend auf ein Konzept der Kriminologie als Wissenschaft beschäftigt sich der Verf. mit dem Studium des Verbrechen als solchem — wie er ausdrücklich betont —, ohne sich mit der Kontrollierbarkeit oder Änderungsmöglichkeit jenes Verhaltens zu befassen, das in mancher Rechtsprechung die Bezeichnung „kriminell“ findet. Mit der Zielsetzung, den Beweis gegen die Annahme zu erbringen, daß Verbrechen eine bestimmte Verhaltensklasse, ja eine Unterkategorie des menschlichen Verhaltens überhaupt darstellt, und darüber hinaus die Auffassung zu widerlegen, daß für die Kriminalisten die Möglichkeit besteht, Theorien aufzustellen, auf deren Grundlage ein kriminelles Verhalten von einem nicht kriminellen zu unterscheiden wäre, stellt sich der Verf. Fragen wie: Ist Verbrechen ein Verhalten? Gibt es überhaupt kriminelle Typen? Besteht Hoffnung auf Integration der Theorien über „Verbrechen“ und „kriminelles Verhalten“? Er setzt sich in diesem Zusammenhang mit den übereinstimmenden und gegenteiligen Auffassungen der einschlägigen Literatur auseinander und kommt zu dem Ergebnis, daß es irreführend und verwirrend ist anzunehmen, Theorien über kriminelles Verhalten in der Praxis mit Erfolg anwenden zu können.

ARBAU-ZADEH (Düsseldorf)

**Hans-Georg Mey: Die Voraussage des Rückfalls im intuitiven und im statistischen Prognoseverfahren.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 1—12 (1965).

F. MEYER hat ein Prognoseverfahren für Jugendliche ausgearbeitet, das ähnlich wie das von SCHIEDT, nach einem Punktsystem durchgeführt wird (Kriminologische Untersuchungen, herausgegeben von v. WEBER, Heft 6, Bonn 1956). Verf. überprüfte an Hand seines Materials (etwa 500 Fälle) die Prognosen und kam zu dem Ergebnis, daß sie in 11—19% der Fälle unrichtig waren. Verf. möchte auf Anwendung der intuitiven Methode unter Zugrundelegung der Menschenkenntnis und Erfahrung der Untersucher nicht verzichten und warnt vor einer Überschätzung des Wertes der Prognoseverfahren.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Richard Metzger: Arbeitshaus für unverbesserliche Asoziale?** Neue jur. Wschr. 17, 1709—1710 (1964).

Verf. vertritt die Ansicht, daß die Einweisung Asozialer keinen Strafcharakter bekleiden darf, da sie in den meisten Fällen nicht schuldangemessen ist, demnach gegen das im GG ver-

ankerte Freiheitsrecht verstoßen würde. Die Unterbringung eines Bettlers oder einer Dirne in einem Arbeitshause ist also lediglich als Besserungsmittel zulässig und nicht zum Schutz der Allgemeinheit, die ja durch diese Übertretungen (z. B. Betteln, Prostitution) weniger gefährdet als belästigt ist. Daraus zieht Verf. den Schluß, daß es zwecklos ist, einen alten „Gewohnheitsbettler“ wiederholt zu 4 Jahren Arbeitshaus zu verurteilen, wenn man keinen Anhaltspunkt für eine mögliche Besserung des Täters hat. Auch ein asozialer Bettler hat ein Anrecht auf Freiheit. Dagegen sieht er als durchaus gerechtfertigt an, junge, noch erziehbare Täter in ein Arbeitshaus einzuweisen.

R. HARTMANN (Homburg/Saar)<sup>22</sup>

**Kenichi Hashimoto and Kokichi Higuchi: Nakano Prison as a demonstration center of classification.** (Das Nakano-Gefängnis als Muster eines Klassifizierungszentrums.) *Acta Crim. Med. leg. jap.* 30, 182—185 (1964).

Seit 1957 wird das Nakano-Gefängnis, das eine Normalbelegungsfähigkeit von 1200 Insassen hat, als Klassifizierungszentrum verwendet. 600 Strafgefangene werden nach ihrer Einlieferung beobachtet, um sie klassifizieren und danach den weiteren Strafvollzug einrichten zu können; weitere 600 Strafgefangene werden im Rahmen eines besonderen Erziehungsprogramms behandelt. Für diese besonderen Aufgaben stehen 2 Psychiater, 4 Ärzte, 3 medizinische Hilfsarbeiter und 14 Psychologen zur Verfügung. Von 1957—1963 sind nahezu 14000 Insassen begutachtet worden. Die erste Gruppe wird von männlichen Erstbestraften oder geringer Vorbestraften gestellt, die mehr als ein Jahr Gefängnis zu verbüßen haben. Die Untersuchung erstreckt sich über 60 Tage, davon 15 Tage allgemeine medizinische und psychologische Untersuchung, 35 Tage Beobachtung des Verhaltens und der Einordnung, 10 Tage für die abschließende Begutachtung. Je nach dem Ergebnis folgt die Zuweisung innerhalb des Strafvollzuges und die Festlegung des Erziehungsprogramms. Die Einteilung erfolgt in 8 Klassen, von denen die Leichterziehbaren (3596) und die Nicht-Leichterziehbaren (5971) die größten Gruppen darstellen. Psychiatrischer Betreuung bedurften 87, ärztlicher Behandlung 72; langzeitige Gefangene (104) und jugendliche Leichterziehbare (183) wurden ebenfalls ausgesondert. Es blieb dann noch eine größere Gruppe von 3571 Leichterziehbaren unter 25 Jahren, für welche das Nakano-Gefängnis als Versuchs- und Musterstrafanstalt dient. Diese letztere Gruppe wird erzieherisch betreut, erhält eine Berufsausbildung und wird psychotherapeutisch behandelt. Mit den Bewährungshelfern, die für die Betreuung nach der Haftentlassung zuständig sind, wird eng zusammengearbeitet. Über die Erfolge dieses Systems vermögen Verf. noch keine bündige Antwort zu geben.

K. HÄNDEL (Waldshut)

**Giorgio Leggeri: Aspetti antropoanalitici della criminalità e del carcere.** (Anthropologische Aspekte der Kriminalität und des Strafvollzuges.) [*Centro di osservazione Roma-Rebibbia.*] *Quad. Crim. clin.* 6, 415—424 (1964).

Auf der Grundlage klinischer Untersuchungen auf dem Gebiete der Kriminologie versucht der Verf., allgemeine Grundsätze für die Aufklärung und Erforschung des kriminellen Verhaltens Straffälliger und ihrer Umwelt im Strafvollzug aufzustellen. Dabei wendet er sein „Augenmerk vor allem den langzeitigen Strafanstaltsinsassen zu. Wesentliche praktische Erkenntnisse vermag die Studie jedoch nicht zu vermitteln.

K. HÄNDEL (Waldshut)

**Hans-Joachim Seeler: Umfang und Grenzen des Gnadenrechts.** *M Schr. Krim. Strafrechtsref.* 48, 13—20 (1965).

**Theodor C. Göbweiner-Saiko: Steuerdelikte. Phänomenologie, Tatbestandsmäßigkeit und Fragen der kriminalistischen Untersuchungsführung.** Eine Übersicht über die Hauptformen der Steuerwiderstände krimineller Natur für die Praxis des Wirtschaftsstrafrechts. *Arch. Kriminol.* 134, 53 (1964).

**StGB §§ 42ff.; StrVollstrO (Vollstreckung mehrmals angeordneter Arbeitshausunterbringung).** Eine durch verschiedene Urteile mehrmals angeordnete Arbeitshausunterbringung ist nicht nacheinander, sondern gleichzeitig zu vollstrecken (gegen OLG Frankfurt, *NJW* 60, 1399). [*LG Krefeld, Beschl. v. 3. XI. 1964—6 Qs 302/64.*] *Neue jur. Wschr.* 18, 360 (1965).

Tragender Gesichtspunkt dieser Entscheidung ist, daß die Unterbringung als Maßnahme zur Sicherung und Besserung nach § 42 StGB gewisse Höchstgrenzen nicht überschreiten darf, der Resozialisierung dient und keine Strafe darstellt.

DUCHO (Münster)